Monatschrift

der

Oesterreichisch-Israelitischen Union.

Nr. 7 **Wien, Juli 1902** **14. Jahrgang**

Glaubensgenossen!

Sorget durch Legate, Spenden und Zuwendung von Gewinsten für das Rechtsschutz-Bureau der „Oesterreichisch-Israelitischen Union!“

Das Heimatsrecht der Ausländer.

Bekanntlich hat die Praxis des neuen Heimatsgesetzes inbezug auf die Ausländer seit einigen Monaten eine durchgreifende Aenderung erfahren. Während bis vor kurzer Zeit alle Verwaltungsbehörden mit Einschluss der den Ausländern gewiss nicht wohlwollend gesinnten Gemeinde Wien das Recht der Ausländer auf Zusicherung der Aufnahme in den Heimatsverband einmütig anerkannten, werden seit einigen Monaten Gesuche der Ausländer seitens der Gemeinde Wien und der meisten anderen Gemeinden ausnahmslos mit der Begründung abgewiesen, dass nach Artikel II des Gesetzes vom 5. Dezember 1896 ein Anspruch auf die Zusicherung der Aufnahme in den Heimatsverband noch nicht besteht.

Diese abweislichen Entscheidungen, welche seither auch von der n.-ö. Statthalterei bestätigt wurden, sind nach dem Wortlaute und Sinne des Gesetzes unbegründet. Dies geht klar und deutlich aus der Aneinanderreihung der in Betracht kommenden Gesetzesstellen hervor.

Nach Artikel I § 5 der Heimatsgesetz-Novelle erlangen Ausländer *unter den in § 2 festgesetzten Bedingungen* den Anspruch auf Zusicherung der Aufnahme in den Heimatsverband einer österreichischen Gemeinde.

Nach Artikel I § 2 kann die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatsverband von der Aufenthaltsgemeinde demjenigen österreichischen Staatsbürger nicht versagt werden, welcher nach erlangter Eigenberechtigung durch *zehn der Bewerbung um das Heimatsrecht vorauslaufende Jahre* sich freiwillig und ununterbrochen in der Gemeinde *aufgehalten hat*.

Artikel II des Gesetzes lautet:

„Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit. *Der Beginn des Laufes der im Artikel I § 2 festgesetzten Fristen wird auf den 1. Jänner 1891 festgesetzt.*“

Da § 5 sich auf § 2 beruft, so konnte bei Lesung des Gesetzes niemand darüber im Zweifel sein, dass diese Frist für Inländer und Ausländer gilt und beide Kategorien von Gesuchstellern vom 1. Jänner 1901 angefangen berechtigt sind, ihre Ansprüche geltend zu machen. In diesem Sinne haben auch sämmtliche Kommentatoren mit Einschluss des kommunal-offiziösen Kommentators Magistratssekretär Dr. Mayr das Gesetz ausgelegt.

Da machte anfangs dieses Jahres ein findiger Gemeindebeamter bei Durchsicht der Beratungsprotokolle des Abgeordnetenhauses die Entdeckung, dass der Ausschuss des Abgordnetenhauses für Artikel I Absatz 2 ursprünglich folgende Fassung vorgeschlagen hatte:

„Der Beginn des Laufes der im § 2 und § 5 festgesetzten Fristen wird auf den 1. Jänner 1891 festgesetzt“ und dass das Plenum über Antrag des Abgeordneten Ghon die Worte „und 5“ in der Absicht gestrichen hatte, den Beginn der zehnjährigen Ersitzungsfrist für die Ausländer nicht auf den 1. Jänner 1891, sondern auf den 5. Dezember 1896 als den Tag der Kundmachung des Gesetzes festzusetzen. Es würde darnach die zehnjährige Frist für die Ausländer erst Ende 1906 ablaufen.

Wenn es schon an sich schwer ist, die Absichten einer so vielköpfigen Körperschaft zu ergründen, so hat unseres Erachtens im gegebenen Falle das Abgeordnetenhaus geradezu das Gegenteil dessen gesagt, was es angeblich zum Ausdrucke bringen wollte.

Da hier für eine eingehende juristische Begründung dieser Anschauung nicht der Platz ist, so verweisen wir nochmals auf die bis vor kurzem bestandene Praxis sämtlicher Verwaltungsbehörden und auf die einmütige Anschauung sämtlicher Kommentatoren als untrüglichen Beweis dafür, dass bei Lesung des Gesetzes über die Auffassung desselben ein Zweifel nicht bestehen kann.

Die Beratungsprotokolle sind wohl eine wichtige Interpretationsquelle, um vorhandene Zweifel zu lösen, sie können aber nicht dazu benützt werden, um künstlich Zweifel in das Gesetz hineinzutragen. Der Wortlaut des Gesetzes, welches vom Herrenhause zum Beschlusse erhoben, von der Krone sanktioniert und im Reichsgesetzblatte publiziert wurde, ist allein massgebend.

Wir geben noch immer nicht die Hoffnung auf, dass das Ministerium des Innern, welches in dieser Angelegenheit noch seine Entscheidung zu fällen hat, im Sinne seiner bisherigen Praxis zugunsten der Ausländer entscheiden werde.

Die Abgeordneten Dr. Weiskirchner, Fink und Genossen haben in einer der letzten Sitzungen des Abgeordnetenhauses den Antrag gestellt:

„Das hohe Haus wolle beschliessen: Die k. k. Regierung wird aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass der Artikel II des Gesetzes vom 5. Dezember 1896 R.-G.-Bl. Nr. 222 in dem Sinne angewendet werde, in welchem er von diesem Hause beschlossen und durch die

Zustimmung des Herrenhauses und die Allerhöchste Sanktion Gesetz geworden ist."

In der Begründung dieses Antrages heisst es: „Das Ministerium des Innern soll, wie gerüchtweise verlautet, durchaus nicht gesonnen sein, die richtige Auslegung des Gesetzes zur Geltung kommen zu lassen, sondern den Regeln wissenschaftlicher Auslegung und der offenbaren Absicht des Gesetzgebers entgegen an der bisherigen Auffassung festhalten."

Es ist abzuwarten, ob dieser Antrag des Herrn Magistratsvizedirektors von Wien, dieser höchst sonderbare parlamentarische Eingriff in die Judikatur, welcher allen staatsrechtlichen Grundsätzen Hohn spricht, die beabsichtigte Wirkung auf das Ministerium des Innern ausüben werde. Für alle Fälle wird erst die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes, welche wohl schwerlich vor Ende dieses Jahres gefällt werden dürfte, eine endgiltige Lösung dieser hochwichtigen Angelegenheit herbeiführen.

Das Judentum in seinen Grundzügen und nach seinen geschichtlichen Grundlagen.

Von Rabbiner Dr. *J. Rosenberg*-Thorn.

Wer die neuzeitlichen Forschungen christlicher Theologen mit aufmerksamem Blicke verfolgt, dem muss das vielfach immer mehr bei ihnen hervortretende Streben und Bemühen ins Auge fallen, das Judentum als eine geringwertige Vorstufe des Christentums hinzustellen und es als Folie für dieses zu benützen. Nicht bloss, dass man uns die universalistische Lehre von dem einen Gott nicht als ursprünglich zugehörig zuerkennen will, nicht bloss, dass man die Lehre von der alle Menschen umfassenden Nächstenliebe streitig macht, auch die Bewertung einer jeden einzelnen Menschenseele, das „durchgreifende Sündigkeitsgefühl des Menschen", die Demut, die Sündenvergebung, die Gnade und Barmherzigkeit, all dieses und noch vieles andere soll erst durch das Christentum zum Mittelpunkt des religiösen Bewusstseins geworden sein. Vor allem aber ist es eine Darlegung, die gerade verhängnisvoll für die Beurteilung der jüdischen Religion bezeichnet werden muss. Man sucht einen Gegensatz zu schaffen zwischen dem prophetischen Israelitismus und dem angeblich von Esra und Nehemia begründeten Judaismus. Da soll es denn das Christentum gewesen sein, das im Gegensatz zu den Schriftgelehrten, die die reinen ethischen Grundsätze der Propheten durch die „Last des Gesetzes" zu erdrücken drohten, an die hehren Lehren der Propheten anknüpfte und sie zur höchsten Vollendung brachte, während das Judentum in starrem Formalismus verknöcherte. Auf solche Weise wird das Christentum als Fortsetzung und Erfüllung des Prophetismus hingestellt und ihm eine das Judentum weit überragende Stellung angewiesen.

Da ist es denn mit Freuden zu begrüssen, dass endlich ein aus dem Borne umfassender Gelehrsamkeit geschöpftes Werk erschienen ist, das den organischen Zusammenhang des Judentums mit der Religion des Volkes Israel in lichtklarer Weise dartut und das Judentum, wie es in der Geschichte und im Leben der Juden in Erscheinung tritt, zur Darstellung bringt. Dr. Güdemann, Oberrabbiner in Wien, hat unter dem überschriftlich angeführten Titel eine Schrift erscheinen lassen, die gewiss recht bald die weiteste Beachtung finden wird und die es auch verdient, die grösste Verbreitung zu finden, da sie in hervorragender Weise geeignet ist, eine richtige Auffassung über das Wesen des Judentums, die sich in seiner Darstellung auf über das Wesen des Judentums und seine Stellung zu anderen Bekenntnissen zu vermitteln. Der Verfasser beschränkt sich in seiner Darstellung auf die konstitutiven Momente des Judentums, die als solche in der Geschichte der Juden sich erwiesen haben, weil von diesen aus das Ganze des Judentums am untrüglichsten überblickt und beurteilt werden könne. In sechs Abschnitten: „Die Familie, der Gottesglaube, der Mensch, das Ebenbild Gottes, das Diesseits und das Jenseits, die Lehre und das Leben, die Hoffnung für die Zukunft" wird das Judentum in seinen Grundzügen und nach seinen geschichtlichen Grundlagen dargestellt. Der Mutterboden, auf dem die israelitische Religion emporgewachsen, ist das Familienleben. Andere Völker leiten ihren Ursprung von Heroen oder Gesetzgebern ab. In der Urgeschichte des Volkes Israel sind es hauptsächlich Familienszenen, fern von allem Wunderbaren und jeder Uebertreibung, die in der Bibel zur Darstellung kommen. Was aber bei einem Volke an den Anfang seiner Geschichte verlegt wird, als der Keim, aus dem es sich entwickelt hat, das macht auch den Grundzug seines Wesens aus. Zum Familienleben stand die israelitische Religion im innigsten Verhältnisse. Mit der sittlichen Konstituierung der Familie ist der Monotheismus an Stelle der Vielgötterei getreten. Er ist nicht das Ergebnis der Spekulation, sondern in der ganzen Bibel Gegenstand der Erfahrung. Es war kein nationaler, sondern universalistischer Gott, der von den ältesten Zeiten an in Israel Verehrung fand. Durch die Betrachtung des Sternenhimmels ist Abraham zur Anerkennung des einen Gottes gekommen. Die dadurch erlangte Kenntnis kann sich nur auf den universalistischen Gott bezogen haben. Mose hat dann den Monotheismus zum Lebensnerv des ganzen Volkes gemacht. Der Entwicklungsprozess des Monotheismus betrifft nicht den Gottesbegriff selbst, sondern dessen Geltungsgebiet und Ausdrücke, wie der Gott Abrahams, der Gott Israels, bezeichnen nur die Stationen dieses Geltungsgebietes, welche der Monotheismus bis zu seiner vollständigen Ausbreitung und Befestigung zurückgelegt hat. Von höchster Bedeutung ist bei dieser universalistischen Gottesverehrung, dass das individualistische Moment seine volle Geltung fand, dass das persönliche Verhältnis des Menschen zu Gott zu klarem Bewusstsein kam. Der Israelit brauchte sich nicht

erst eine religionsphilosophische Brücke zu bauen, die ihn zu Gott führte, dieser war sozusagen das kostbare Erbe jedes einzelnen, das durch Familientradition auf ihn gekommen war.

Organisch mit der Lehre von Gott wie mit der ganzen Entwicklungsgeschichte Israels hängt die Lehre über das Verhältnis des Menschen zum Nebenmenschen zusammen. Aus der sittlichen Konstitution des Volkes ist diese Lehre emporgewachsen. Statt von oben herab zu dekretieren, sucht die Bibel ihren Bekennern die Menschenliebe anzuerziehen. Deshalb greift sie öfter Fälle aus dem Leben, wo sich diese Menschenliebe bewähren soll. Sie sucht dieselbe so tief in das Volksbewusstsein einzupflanzen, dass sie aus demselben nicht mehr beseitigt werden kann. In Worten vielleicht, aber nicht im Geiste kann die Menschenliebe, die das Judentum gelehrt hat, übertroffen werden. Von höchster Wichtigkeit bei der Begründung und dem Ausbau der israelitischen Sittenlehre ist der Umstand, dass die Fäden des ganzen ethischen Netzwerkes der Thora an den Hinweis auf die Knechtschaft in Aegypten anknüpften, dass sich diese Fäden durch das gesamte religiös-sittliche Leben der Israeliten hindurchzogen und dass so, ohne alle dekorative Absicht, durch die Geschichte und Erfahrungen des Volkes und die darauf begründete Volkserziehung ein sittlicher Gesichtskreis geschaffen wurde, der von allen, die nur irgendwie das Mitleid, das Wohlwollen und die Liebe der Menschen ausser ihrer Familie herausfordern, von den Tieren angefangen bis hinauf zu den Waisen, Witwen, Armen und nicht zuletzt zu den Fremden buchstäblich ausgefüllt war.

Wie Aegypten einerseits das Substrat für die israelitische Ethik bildet, so suchte die Thora andererseits das Volk Israel aus dem Bannkreise ägyptischer Jenseitsvorstellungen und ägyptischen Aberglaubens herauszureissen. Darum der Mangel einer bestimmten Unsterblichkeitslehre in den biblischen Schriften. Die Religion Israels wollte das Volk von der Erforschung des Verborgenen ablenken, denn „das Verborgene ist des Ewigen, unseres Gottes“, und dieser Ansicht entsprechend wurde sie eine Religion des Lebens, nicht im Sinne des materiellen Wohlergehens, auch nicht im Sinne der Erhaltung der Nation, sondern eines Lebens, das durch die Betätigung der höchsten sittlichen Ansprüche geheiligt werden und dessen Mittelpunkt allein Gott sein sollte. Durch die Zurückstellung des Jenseits bezweckte die Religion des Volkes Israel die Befreiung des Lebens von den nachteiligen Einwirkungen eines mit Furcht und Schrecken verbundenen Kultus des Todes und der Toten, wie er in Aegypten heimisch war.

„Lernen und lehren, bewahren und tun“ — diese Formel umschreibt den Pflichtkreis des Judentums. Vom Glauben ist darin, wie man sieht, nicht die Rede. Deshalb wird in den heiligen Schriften des Volkes Israel stets das Streben nach Erkenntnis betont. Es zieht sich diese Mahnung wie ein roter Faden durch das ganze biblische Schrifttum. Es handelt sich hierbei um das religiös-sittliche Wissen. Auf dieses wurde in allen Zeiten, in den vorexilischen nicht minder wie

in den nachexilischen, Gewicht gelegt und von den Propheten wird es als ein Idealzustand hingestellt, wenn „die Erde voll sein wird der Erkenntnis Gottes, wie das Wasser den Meeresgrund bedeckt“. — Bei dieser Darlegung weist der Verfasser wiederholt darauf hin, wie das Judentum unter oberflächlicher und daher unzutreffender Beurteilung zu leiden habe, wie ihm gegenüber mit Schlagwörtern operiert werde, wie man bei ihm von einer Last des Gesetzes spreche, ohne tieferes Verständnis für die gesetzliche Seite des Judentums zu haben. Die ausübende Religion oder das praktische Judentum betätigte sich vor allem stets im Sittlichhandeln, aber es erstreckte sich auch auf alle Lebensäusserungen. Die das Leben regelnden Gebote wurden nur in der Absicht verlautbart, die Menschen zu läutern, ihre Leidenschaften zu mässigen, ihre Gesinnungen zu reinigen. Die Befolgung dieser Vorschriften ist also gewissermassen eine Propädeutik für das letzte Ziel der Religion, für den Standpunkt der Erkenntnis. — —

Man hat also kein Recht, von einer Versteinerung der Moral im Judentum zu reden, wie dies Prof. Harnack in seinem „Wesen des Christentums“ beliebt. Mit einigen sehr zutreffenden Bemerkungen werden hier Herrn Harnack recht angemessene Verse ins Album geschrieben. — Von jeher hat das Judentum darunter zu leiden gehabt, dass man es nach Einzelheiten und Aeusserlichkeiten beurteilte. Wessen Blick jedoch scharf und unbefangen und wohlwollend genug ist, in die Tiefe zu dringen, der muss zugestehen, dass es das Verdienst für sich in Anspruch nehmen darf, den reinen Monotheismus und den sittlichen Ideengehalt der Religion Israels als seinen innersten Kern bewahrt zu haben durch die Lebenskunst, zu deren Ausbildung es selbst seine Bekenner angehalten. Durch nichts wird übrigens der Vorwurf der Exklusivität, den man zunächst gegen die Religion Israels und dann besonders gegen das Judentum erhebt, so bestimmt widerlegt, wie durch die Messias-Idee. Dieselbe konnte ihrer Natur nach nur universalistisch sein, und die diesbezüglichen Prophetenstellen beweisen dies vollauf. Die Universalität dieser Idee wurde merkwürdigerweise gerade in der Diaspora immer mehr herausgearbeitet, obwohl es erklärlich gewesen wäre, wenn die Zerstreuung und die Leidenszeit, die damit für die Juden anbrach, eine engherzige Beschränkung dieser Idee herbeigeführt hätte. Dass es nicht geschah, beweist, dass der Menschheitsgedanke im Judentum nicht zu unterdrücken war.

So glänzen auf der alten schon in Aegypten entrollten Fahne des Judentums Heilswahrheiten, die nie von grösseren und beseligenderen überboten worden sind, noch jemals überboten werden können, die Wahrheiten von dem einig-einzigen Gotte, der die Menschen in Seinem Ebenbilde erschaffen hat und ihr liebender Vater ist, von der Aufgabe der Menschen, diesen Gott durch ein sittenreines Leben zu heiligen, von der durch die Erfüllung dieser Aufgabe herbeigeführten Versöhnung der Menschen in einem Friedensbunde, in dem Gott einzig und Sein Name einzig sein wird. („Jeschurun.“)

Mitteilungen der „Oesterr.-Israelit. Union".

Der Union-Kalender.

Ende Juli erscheint der neue Jahrgang (5663, 1902|1903) des von der „Oesterreichisch-Israelitischen Union" herausgegebenen „Kalenders für Israeliten". Derselbe weist gegen seine Vorgänger eine Reihe wesentlicher Verbesserungen und Ergänzungen auf. Im kalendarischen Teile ist neben der astronomischen Zeitangabe des Sabbat-Einganges auch jene des Sabbat-Ausganges aufgenommen worden und eine übersichtliche, durch praktische Beispiele erläuterte Zeittafel ermöglicht es unseren Glaubensgenossen in den verschiedensten Teilen der Monarchie, die mittlere Ortszeit, nach welcher jene Angaben berechnet sind, sowohl auf die betreffende Ortszeit als auch auf die mitteleuropäische Zeit (Bahnzeit) umzurechnen. — Der schematische Teil des Kalenders ist einer vollständigen Neubearbeitung unterzogen worden, durch welche viele veraltete Daten eliminiert und ein möglichst genaues Verzeichnis der österreichisch-ungarischen Kultusgemeinden, ihrer Vorstehungen, Funktionäre und rituellen Institutionen geschaffen wurde. Neu aufgenommen wurden eine Anzahl wertvoller Daten, wie Seelenzahl der Gemeindemitglieder, Zahl der Kultussteuerträger, Einnahmen und Ausgaben der Kultusgemeinde, Stiftungen und die im Gemeindegebiete bestehenden Minjan-Vereine. — Der literarische Teil bietet populär-wissenschaftliche Abhandlungen aus der Feder des Wiener Oberrabbiners Dr. M. Güdemann und des Universitäts-Professors Dr. Wilhelm Jerusalem, ferner eine spannende Erzählung aus dem jüdischen Leben von dem rühmlichst bekannten Verfasser des „Gabriel" S. Kohn. — Auch die typographische Anordnung des neuen Jahrganges ist eine handlichere und übersichtlichere geworden. So glauben wir denn, dass der neue „Union-Kalender" in seiner eleganten Ausstattung allen praktischen Bedürfnissen genügen und seinen Ruf als unentbehrliches Haus- und Hilfsbuch für jede jüdische Familie auch diesmal rechtfertigen wird. Der billige Preis (K 1·50) ermöglicht auch dem Minderbemittelten die Anschaffung.

Wir bitten unsere geehrten Mitglieder, mit Hilfe des diesem Hefte beigedruckten Bestellscheines den Bezug des Union-Kalenders rechtzeitig anmelden zu wollen.

Unsere P. T. Vertrauensmänner bitten wir um baldigste Einsendung der Beitrittslisten, damit den neu eingetretenen Mitgliedern die Monatsschrift zugestellt werden kann. — Wir ersuchen ferner jene Herren, welche mit der Verrechnung der Mitgliedskarten pro 1902 noch im Rückstande sind, das Inkasso so rasch als möglich zum Abschluss zu bringen und die Beträge mittelst Posterlagscheines an uns abzusenden.

Aus unserem Rechtsschutz- und Abwehr-Bureau.

Antisemitische Exzesse in Dambořitz.

Der Hilsner-Prozess hat auch in Dambořitz in Mähren seine Schatten geworfen. Wie wir schon im Oktober-Hefte des Jahrganges 1901 berichteten, erstattete die Gendarmerie an das k. k. Bezirksgericht Steinitz die Anzeige, dass am 27. Oktober mehrere Bauernburschen in Dambořitz das Hilsner-Lied sangen, dessen Inhalt in der Aufforderung gipfelte, bei Juden nichts zu kaufen, weil diese unschuldige Christenmädchen schlachten. Zur Begleitung dieses Liedes wurden die Fenster der Synagoge und im Hause des Rabbiners eingeworfen. Mehrere jüdische Einwohner versuchten, diese Exzesse abzuwehren und es kam bei dieser Gelegenheit zu einem Handgemenge und zu mehrfachen Drohungen seitens der Exzedenten, unter denen sich auch ein Bursche evangelischen Glaubensbekenntnisses befand.

Das Resultat der gepflogenen Erhebungen war eine Anklage der Brünner Staatsanwaltschaft gegen mehrere Exzedenten wegen Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit durch gefährliche Drohung; doch wurden die Angeklagten bei der am 15. März d. J. vor dem Brünner Landesgerichte abgehaltenen Hauptverhandlung freigesprochen, weil angesichts mehrfacher widersprechender Zeugenaussagen der Tatbestand nicht festgestellt werden konnte.

Die Staatsanwaltschaft beantragte nunmehr die Abtretung der Akten an das Bezirksgericht Steinitz, um wegen der gegenseitigen Misshandlungen Recht zu sprechen und gleichzeitig die Abtretung an die Bezirkshauptmannschaft Gaya behufs Amtshandlung wegen Singens des Hilsner-Liedes.

Von dem Steinitzer Bezirksgerichte wurden wieder umfassende Erhebungen gepflogen, und bei der Verhandlung am 15. April erfolgte die Freisprechung sämmtlicher Angeklagten. Dem vom Rechtsschutzbureau der „Union“ für die angeklagten Israeliten Albert Wachsmann und Jakob Sachs als Verteidiger bestellten Dr. Siebenschein, Advokat in Gaya, gelang es, eine Versöhnung der Parteien herbeizuführen, so dass von keiner Seite privatrechtliche Ansprüche gestellt wurden, und der Richter motivierte die Freisprechung damit, dass er die volle Ueberzeugung von der Schuld eines oder des anderen Angeklagten nicht zu gewinnen vermochte.

Der staatsanwaltschaftliche Funktionär meldete jedoch gegen dieses freisprechende Erkenntnis die Berufung an, die von der k. k. Staatsanwaltschaft in Brünn aufrechterhalten wurde.

Bei der für den 17. Juni l. J. anberaumten Berufungsverhandlung intervenierte über Ansuchen des Rechtschutzbureaus der „Union“ als Verteidiger des Albert Wachsmann und Jakob Sachs der Brünner Advokat Dr. Hieronymus Fialla. Dieser machte in seinem Schlussvortrage geltend, dass das Urteil des Erstrichters jedenfalls opportun erscheine, weil es dem idealen Zwecke der Strafrechtspflege Rechnung

trage, dass die Versöhnung der streitenden Parteien nach einem Konflikte nicht unmöglich gemacht werde. Es wurde aber auch darauf hingewiesen, dass die erstrichterliche Anschauung von der Unzulänglichkeit der vorgebrachten Beweise richtig sei, weil den den Wachsmann und Sachs belastenden Aussagen gegentheilige entlastende gegenüberstanden, und weil auch zugegeben werden müsse, dass diese beiden Angeklagten jedenfalls nur eine Abwehrtätigkeit gegen zugefügtes Unrecht entfalteten.

Nachdem aber die Anklage auf versuchte leichte Körperverletzung lautete, wurde als bisher unberücksichtigtes Moment ins Treffen geführt, dass eine solche Anklagekonstruktion vor dem Gesetze nicht haltbar sei, weil eine bloss versuchte leichte Körperverletzung nur unter den Begriff einer Ehrenbeleidigung subsummiert werden könne, diesbezüglich aber kein Klageantrag eines Privatbeteiligten vorliege.

Das Berufungsgericht akzeptierte vollinhaltlich die Anschauung des Verteidigers und bestätigte das erstrichterliche Urteil, so dass alle an den Exzessen Beteiligten, Juden und Christen ohne Unterschied, endgiltig freigesprochen erscheinen; ein Resultat, welches deshalb als erfreulich bezeichnet werden muss, weil auf diese Weise das frühere friedliche Nebeneinanderleben der verschiedenen Konfessionen in Dambořitz wieder gewährleistet erscheint.

Die Blutlüge.

Im Jänner und April sind in Eibenschitz zwei Kinder, und zwar die zehnjährige Beatrix Martinek und Josef Taborsky, plötzlich verschwunden. Von gewisser Seite wurde sofort die Gelegenheit benützt, das lügenhafte Gerücht zu verbreiten, dass die Kinder von Juden „zu rituellen Zwecken" benützt wurden. Die Gendarmerie pflog mit Ausdauer Nachforschungen, welche umso schwieriger waren, als keine Spur von den Kindern entdeckt werden konnte. Endlich gelang es sicherzustellen, dass die Kinder in der Iglawa ertrunken sind. Die Leichen wurden im Flusse gefunden. Es wurde sichergestellt, dass der Knabe Josef Taborsky aus eigener Unvorsichtigkeit in des Wasser gestürzt und ertrunken ist. Bezüglich der zehnjährigen Beatrix Martinek kam hervor, dass deren Vater Bernhard Martinek den Tod seiner Tochter verschuldete, weshalb er in strafgerichtliche Untersuchung gezogen wurde.

*

Aus Budweis wird gemeldet: Dieser Tage hat in Kalisch bei Budweis ein Bauernbursche das Geständnis abgelegt, dass er vor mehr als vier Jahren an der 19jährigen Petronella Philipp in einem Walde ein Attentat verübt und sie ermordet habe. Dieser Mord hatte seinerzeit grosses Aufsehen erregt, da die tschechischen Blätter Südböhmens, als die Nachforschungen der Behörden kein Resultat ergaben, denselben für antisemitische Zwecke auszubeuten versuchten.

*

Der Werkführer Wenzel Poetscher, der gegen den Bauoberkommissär Jaroslaw Schwamberger eine Ritualmordbeschuldigung erhoben hatte, wurde am 21. Juni vom Strafgerichte Währing zu 50 K Geldstrafe, eventuell fünf Tagen Arrest verurteilt. Der Angeklagte hatte am 4. Mai l. J. beim Polizeikommissariate Währing die Anzeige erstattet, dass das an diesem Tage aus dem Dienste der Eheleute Schwamberger ausgetretene Dienstmädchen Aloisia Jirko von ihren jüdischen Dienstgebern um die Osterzeit zu rituellen Zwecken eingeschläfert und an ihr eine rituelle Blutabzapfung vorgenommen worden sei. Herr Schwamberger, der Christ ist, bemerkt in seiner durch den antisemitischen Advokaten Dr. Rabenlechner eingebrachten Klage, es sei die höchste Zeit, der Blutlüge energisch an den Leib zu rücken. Bei der ersten vor drei Wochen stattgehabten Verhandlung suchte der Angeklagte Poetscher seiner polizeilichen Anzeige eine harmlose Deutung zu geben. Er erklärte, er habe nur angezeigt, dass die Jirko, eine Verwandte seiner Frau, am Rücken eine Wunde habe, die sie sich auf dem Dienstplatze zugezogen. Der Richter hatte damals konstatiert, dass die Jirko vom Polizeibezirksarzte genau untersucht worden war und dass sich keinerlei Spuren einer etwaigen Schnittwunde oder Blutabzapfung vorgefunden hätten. Am Rücken befanden sich nur einige Flechten, die offenbar von einem Ausschlag herrühren. Der Angeklagte blieb auch in der zweiten Verhandlung bei seiner ursprünglichen Behauptung, dass er vom Blutabzapfen bei der Polizei gar nichts gesagt habe. Die Dienstmagd Jirko wurde als Zeugin vorgerufen, gab aber trotz wiederholter Anfragen keine Antwort, weshalb der Richter sie zurücktreten liess, ohne sie zu vernehmen. Am Schlusse beantragte der Verteidiger die Freisprechung seines Klienten, da er nur zur Anzeige gebracht habe, was er gehört habe. Der Richter fällte daraufhin das oben mitgeteilte Erkenntnis.

*

Die Verbreiter des Märchens vom Ritualmord in Wien haben es bei den Dienstmädchen so weit bekannt gemacht, dass diese es schon für kleine betrügerische Zwecke verwenden. Beim Polizei-Kommissariat Landstrasse erschien am 4. Juni der Fleischhauermeister Simon Spitzer, um gegen sein Dienstmädchen Franziska Soukup eine Strafanzeige zu erstatten. Seine Frau habe, erzählte er, einen Brief in die Hand bekommen, welchen die Soukup an ihre in Leitomischl wohnhaften Eltern gerichtet, aber noch nicht abgeschickt hatte. In dem Briefe sprach das Mädchen die Befürchtung aus, dass von ihren Dienstgebern an ihr ein Ritualmord verübt werden könne, und erzählte den Eltern von einem derartigen Attentat, das in der letzten Zeit an einem Dienstmädchen begangen worden sei. Diese Befürchtung begründete der Brief damit, dass sich in dem Hause des Spitzer ganz eigentümliche Messer befänden, und dass sehr viel polnische Juden dahin kämen. Spitzer ging mit dem Briefe, den seine Frau ihm zeigte, sofort zur Polizei, erklärte dort, dass er das Mädchen keine Stunde länger in seinem Hause behalte, und bat, dass

gegen sie eine Strafuntersuchung eingeleitet werde. Franziska Soukup gab bei ihrer Einvernahme durch den Polizeikommissär an, sie habe ihren Dienstort verlassen wollen, weil ihre Frau sie quälte. Sie habe aber Geld gebraucht, um allenfalls einige Wochen ohne Stelle leben zu können, und habe geglaubt, das Geld leichter von ihren Eltern erlangen zu können, wenn sie ihnen ein solches Märchen auftische. Sie selbst habe keine Angst vor einem Ritualmorde gehabt. Heute wurde Franziska Soukup, ein 17jähriges Mädchen, dem Strafrichter des Bezirksgerichtes Landstrasse, Gerichtssekretär Dr. Wagner als Häftling vorgeführt. Der Richter fand indes nach dem bisherigen Stande der Angelegenheit keine Handhabe, gegen Franziska Soukup strafgerichtlich einzuschreiten. Die Verbreitung beunruhigender Gerüchte (§ 308 des Strafgesetzes) ist bekanntlich nur dann strafbar, wenn sie auf dem Wege öffentlicher Verlautbarung geschieht, und wegen des an ihren Eltern versuchten Betruges könne die Soukup nach § 525 des Strafgesetzes nur auf Antrag ihrer Eltern bestraft werden. Da überdies auch der Kanzleibeamte, der zur Uebersetzung des tschechischen Briefes berufen wurde, die Uebersetzung nicht recht zu stande brachte, beschloss der Richter, die Verhandlung zu vertagen. Der Brief wird durch einen Gerichtsdolmetsch übersetzt, und die Erhebungen werden gegen die Soukup fortgesetzt werden. Diese wurde auf freien Fuss gestellt.

Verleumdung eines jüdischen Geschäftsmannes.

Der in Bozen erscheinende christlich-soziale „Tiroler" beschuldigte in seiner Nr. 46 vom 19. April d. J. den dortigen jüdischen Kaufmann Loebl, dass er für Waren, die in seiner Auslage mit billigen Preisen bezeichnet sind, in seinem Geschäftslokale höhere Preise verlange.

Herr Friedrich Loebl wendete sich gegen diese Verleumdung um Rechtsschutz an die „Oesterreichisch-Israelitische Union".

In der Nummer vom 3. Mai d. J. war nun der „Tiroler" gezwungen, folgende Berichtigung abzudrucken:

Löbliche Redaktion „Der Tiroler",
zuhanden des verantwortlichen Redakteurs Herrn Peter Fuchsbrugger
Bozen.

Mit Bezug auf Ihre in Nr. 46 der Zeitschrift „Der Tiroler" vom Samstag den 19. April a. c. unter der Ueberschrift „Jüdisches" enthaltene Notiz fordere ich Sie auf Grund des § 19 Press-Gesetz auf, nachstehende Berichtigung in gesetzlicher Form und Frist abzudrucken:

1. Es ist unwahr, dass ich auf dem erwähnten, in der Auslage zur Schau gestellten Gruppenbilde einen Preis angebracht habe.

2. Es ist unwahr, dass nach dem Preise dieses Gruppenbildes innerhalb der letzten vier Wochen von irgendeiner Kunde gefragt wurde.

3. Es ist unwahr, dass auf der Rückseite eines mit 45 kr. beschriebenen Zettels der Preis von 95 kr. notiert war.

Wahr ist vielmehr,

1. dass nach diesem Gruppenbilde seit einem Monate nicht verlangt wurde,

2. dass ich nur solche Preiszettel verwende, die auf einer Seite bedruckt sind,

3. dass ich die Ware in meinem Laden genau nach den im Schaufenster verzeichneten Preisen notiere.

Bozen, 24. April 1902.

Friedrich Loebl
Museumstrasse 54.

Professor Spika — amoviert.

Wie wir erfahren, ist der Professor am k. k. Staatsgymnasium im XVII. Wiener Bezirke, Johann Spika, welcher Ende Dezember 1901 wegen Beleidigung der Familie Kopstein durch brutale antisemitische Schimpfreden zu einer Geldstrafe verurteilt wurde, im Disziplinarwege von seiner Lehrtätigkeit an der genannten Anstalt enthoben worden.

Korrespondenzen.

Wien. (Ein Hauptzeuge im Hilsner-Prozesse.) Der Sträfling Vinzenz Zelinger aus Polna, der bekannte Belastungszeuge aus dem Hilsner-Prozesse, beging, wie berichtet, in der Strafanstalt Mürau, wo er eine Strafe verbüsste, fünfmal nacheinander das Verbrechen der Majestätsbeleidigung. Als Motiv seiner Handlungsweise gab er an, dass er in der Strafanstalt misshandelt werde. Als er nun sofort nach der letzten Bestrafung neuerlich dasselbe Verbrechen beging, wurde Zelinger zur Ueberprüfung seines Geisteszustandes in die Irrenanstalt nach Sternberg geführt. Dieser Tage wurde nun die Untersuchung abgeschlossen, welche ergab, dass Zelinger geistig nicht normal und nicht zurechnungsfähig ist. Zelinger wird in der Sternberger Irrenanstalt interniert bleiben.

Klosterneuburg. Bei der in Klosterneuburg stattgefundenen Wahl des Kultusausschusses, respektive in der darauf am 9. d. M. gefolgten Vorstandswahl wurde der hierorts allgemein beliebte, hochgeachtete Herr Dominik Weinberger, Weingrosshändler, Hausbesitzer und Bezirksschulratsmitglied etc. etc., einstimmig wiedergewählt. Der Genannte bekleidet dieses Ehrenamt durch ununterbrochen elf Jahre, während welcher Zeit er fünfmal einstimmig hierzu gewählt wurde, und hat der Kultusausschuss am 9, d. M., anlässlich der Wiederwahl durch einstimmigen Beschluss, zu Protokoll geben lassen, dass dem Herrn Weinberger für sein langjähriges, mühevolles, uneigennütziges Wirken Dank, Anerkennung und Vertrauen ausgesprochen werde. Der Genannte ist ein grosser Wohltäter der Armen und haben wir Kultusgemeindemitglieder ihm zu verdanken, dass er mit Ausserachtlassung aller persönlichen und materiellen Interessen durch Verschönerung des Gotteshauses wie: elektrische Beleuchtung, modernen Gesang mit Chor und Hebung des Religionsunterrichtes

dazu beigetragen hat, dass der Tempelbesuch ein reger ist. Auch als Vertrauensmann der „Oesterreichisch-Israelitischen Union“ hat sich Herr Weinberger durch energische Wahrung der Ehre und Rechte unserer Glaubensgenossen hervorragende Verdienste erworben. Die Kultusgemeinde Tulln mit den Gerichtsbezirken Klosterneuburg, Kirchberg a. W. und Atzenbrugg ist eine der ärmsten Kultusgemeinden, aber die Vorsteher mancher reicherer Gemeinden Niederösterreichs könnten sich an dem musterhaften, gemeinnützigen Wirken des Herrn Weinberger ein Beispiel nehmen.

Hamburg. (Kongress zur Bekämpfung des Mädchenhandels.) In den Räumen der Henry Jones-Loge (Hôtel zu den drei Ringen) und unter dem Vorsitz des Herrn Gustav Tuch-Hamburg, dem Präses des von der Grossloge „U. O. B. B.“ eingesetzten Komités zur Bekämpfung des Mädchenhandels, tagte hier eine Vertreter-Versammlung der jüdischen Verbände, um über die Stellungnahme zu der Frage der Bekämpfung des Mädchenhandels zu beraten. Ausser einer grossen Anzahl von Logen „U. O. B. B.“ und dem Hilfsverein deutscher Juden waren unter anderen durch Delegierte vertreten: die „Alliance israélite universelle“, die „Jewish Colonisation Association“, der „Israelitische Verein für weibliche Fürsorge“ in Frankfurt a. M., der „Israelitisch-humanitäre Frauen-Verein“ in Hamburg, der „Israelitische Verein zur Unterstützung für Obdachlose“ in Hamburg. Auch die Gemeinde-Vorstände von Hamburg und Altona waren durch Deputationen vertreten. Der Vorsitzende begrüsste die zahlreich Erschienenen und betonte die Notwendigkeit, ideell und materiell zusammenzuwirken zur Ausrottung des schmachvollen Mädchenhandels. Nach mehr als vierstündiger Verhandlungsdauer wurden die folgenden vom Komité vorgeschlagenen Thesen einstimmig angenommen: 1. Die Versammlung billigt die bisherige Wirksamkeit des Komités, wünscht die Fortsetzung seiner Arbeit und wird möglichst energische Erweiterung erstreben. 2. Sie spricht ihre Befriedigung aus über die Aufnahme des Komités als Zweig-Abtheilung des Deutschen National-Komités. 3. Die Bestrebungen zur Herbeiführung umfassender, international administrativer und kriminalistischer Einrichtungen zur Unterdrückung des Mädchenhandels finden die lebhafte Sympathie der Versammlung. 4. Die zahlreiche Beteiligung an nationalen Konferenzen und internationalen Kongressen von jüdischer Seite ist im Interesse der Antisklaverei-Bewegung dringend erwünscht. 5. Die stete Verbindung zwischen dem Komité zur Bekämpfung des Mädchenhandels und den grossen jüdischen Vereinigungen ist aufrecht zu erhalten und so eng wie möglich zu gestalten. 6. Die „Freundschaftliche Warnung an allein reisende Frauen und Mädchen“, die jetzt mit etwa 60 Namen versehen ist, wohin Auskunft- und Hilfesuchende sich wenden können, muss durch weitere Namensnennungen vervollständigt und dann ständig in zahlreichen Exemplaren verbreitet werden. 7. Aussendung von Sendschaften zur sittlichen, geistigen und wirtschaftlichen Aufrichtung nach den osteuropäischen Quellengebieten der Versumpfung gehört zu den wichtigsten Aufgaben des Komités. Die Bearbeitung und Durchführung dieser Aufgabe wird dem Komité anheimgegeben. Auf Antrag des Vertreters des Hilfsvereines der deutschen Juden, Dr. Paul Nathan-Berlin, wird noch das Folgende beschlossen: 8. Zu demselben Zwecke richtet die Versammlung an alle Glaubensgenossen in Deutschland die Bitte, zu Komités zur Bekämpfung des Mädchenhandels zusammenzutreten und in Verbindung mit dem Hamburger Komité und den grossen nationalen und internationalen Organisationen an dem gleichen Werke mitzuarbeiten. — Ferner wurde auf Veranlassung der Vertreterinnen des „Israelitischen Hilfsvereines“ Frankfurt a. M., Ab-

theilung für weibliche Fürsorge, noch der folgende Leitsatz beschlossen: 9. Es ist möglichst in Verbindung mit allen jüdischen Vereinen eine erziehliche, wirtschaftliche und ethische Fürsorge für die im fremden Lande gefährdeten Mädchen in die Wege zu leiten. Ferner ist der Ausbau der von den Logen begründeten Arbeitsnachweise nach Kräften zu betreiben. — Inbezug auf die Gliederung der Arbeit und die Organisation wurden interne Beschlüsse gefasst. An die Verhandlungen schloss sich ein von der Henry-Jones Loge gegebenes Diner und eine gemeinschaftliche Elbefahrt nach Blankenese.

Das biblisch-rabbinische Handelsgesetz.

Von Rabbiner *Stark*.

„Bei seinem Erscheinen vor dem himmlischen Richter wird der Mensch zu allererst gefragt: Bist Du ehrlich und redlich im geschäftlichen Verkehr gewesen?“

Talmud Tr. Sabbat 31 a.

Obgleich die pentateuchische Gesetzessammlung keinen Zweifel darüber lässt, dass nach Absicht des göttlichen Urhebers der in derselben enthaltenen Gesetze das Volk, für welches sie bestimmt sind, seine materielle Wohlfahrt hauptsächlich auf die fleissige und rationelle Pflege des Landbaues und weniger auf einen regen, gewinnbringenden Handelsverkehr gründen soll, so enthält dennoch diese Gesetzessammlung eine ganz stattliche Reihe von Gesetzen, die sich auf den Handel beziehen.

Eine Gesetzgebung, welche die „Ausübung“, das praktische Leben immer vor Augen hat und alle bürgerlichen und staatlichen Verhältnisse auf Grund der Gerechtigkeit regelt — Recht und Gerechtigkeit sind die Stützen des göttlichen Thrones und noch mehr der gesellschaftlichen und staatlichen Ordnung (Ps.) — musste auch auf den Handel, auf den Austausch von Gütern, bei dem ja die grösste Verlockung, gegen die Gerechtigkeit zu handeln, besteht, Bedacht nehmen und Massnahmen treffen, welche die Verletzung ihres Grundprinzips — der Gerechtigkeit — auch auf diesem gefährlichen Gebiete verhüten sollten.

An der Spitze des mosaischen Handelsgesetzes steht das Gebot: „Wenn Du Deinem Nächsten etwas verkaufest oder etwas von ihm kaufest, so übervorteile nicht einer den andern“ (Lev. C. 25, V. 15). Schon früher jedoch im 19. C, desselben Buches, im mosaischen Sittengesetze, dessen Ausgangspunkt die Aufforderung: „Heilig sollt Ihr sein, denn heilig bin ich, der Ewige, Euer Gott!“, dessen Mittelpunkt das Gebot: „Liebe Deinen Nächsten wie Dich selbst“ und dessen Endpunkt die Einschärfung: „Gleich dem Eingeborenen von Euch soll

der Fremdling sein, der sich bei Euch aufhält, liebe ihn, wie Dich selbst, denn Fremdlinge seid Ihr gewesen im Lande Aegypten“ bildet, heisst es: „Tuet nicht unrecht im Gewichte, im Längenmass, im Münzgewichte und im Hohlmass; richtige Wage, richtige Gewichtsteine, richtiges Epha und richtiges Hin sollt Ihr haben, ich bin der Ewige, Euer Gott, der Euch aus dem Lande Aegypten geführt hat.“ Im Deuteronomium C. 25, V. 13—16, wird das Gebot der Redlichkeit im Handel in noch verschärfter Weise mit dem Zusatze wiederholt: Damit Du lange bleibest in dem Lande, das der Ewige, Dein Gott Dir gibt, denn ein Greuel ist dem Ewigen, Deinem Gotte, ein jeder, der solches tut (zweierlei Masse und Gewichte hat), ein jeder, der unrecht tut.

In den ausserpentateuchischen Büchern der Bibel, sowohl in den Propheten wie in den Hagiogryphen, finden sich unzählige Stellen, in welchen Ungerechtigkeit und Unredlichkeit im Handelsverkehr nicht nur aufs schärfste getadelt und als schwere Sünde hingestellt, sondern auch als die Hauptursache bezeichnet werden, welche mit Notwendigkeit den Untergang des Staates und das Verderben des Volkes herbeiführen muss.

Von der Anführung der diesbezüglichen Schriftstellen kann ich hier umsomehr absehen, als hier nur die den Handelsverkehr regelnden gesetzlichen Bestimmungen Raum finden sollen. In moralischer Beziehung sei nur noch so viel bemerkt, dass die Propheten und Volkslehrer mit demselben Feuereifer, wie gegen Götzendienst und sittliche Entartung, auch gegen Unrecht und Unredlichkeit im Handel und Wandel auftraten, beides für gleich sündhaft erklärten und beiden in gleicher Weise die Schuld an dem allmählichen Verfalle, der ganz bestimmt mit dem völligen Untergange enden werde, zuschrieben, und darum auch eine Verjüngung und Wiedergeburt von der Wiederherstellung des Rechtes und der Gerechtigkeit abhängig machten. Der Prophet Jesaia schliesst seine am Sabbat vor dem Gedenktage der Zerstörung Jerusalems in allen Synagogen vorgetragene Strafrede mit den Worten: Zion wird durch Recht erlöst werden und die dahin Zurückkehrenden durch Gerechtigkeit. Und der Prophet Amos (C. 8, V. 5) verkündigt, dass jene den Untergang des Reiches Israel beschleunigen, „die nach dem Gute des Armen lechzen, viel Getreide aufhäufen und mit dessen Verkauf warten, bis sie dessen Preis in die Höhe getrieben, das Epha (Mass) kleiner, den Schekel (Silbermünze) grösser gemacht und falsche Wage benützen können.“

Das talmudisch-rabbinische Handelsgesetz hat die oben angeführten pentateuchischen Gebote zur Grundlage, ist aber von solcher Ausführlichkeit und enthält solch präzis gefasste Bestimmungen für alle im Handelsverkehre sich ergebenden Fälle, dass bei deren allgemeinen Beobachtung selten ein Prozess zwischen Käufer und Verkäufer und noch seltener eine Uebervorteilung des einen oder des anderen vorkommen würde. Die wesentlichsten dieser handelsrechtlichen Bestimmungen sind folgende:

I.

Uebervorteilung.

Wenn eine Sache über oder unter ihrem wirklichen Werte oder ihrem marktgängigen Preis gekauft oder verkauft worden ist, so hat bei dem Geschäfte eine Uebervorteilung stattgefunden. Im ersteren Falle hat der Verkäufer, im letzteren der Käufer das Verbot: „Du sollst nicht übervorteilen“ übertreten, jedoch nur dann, wenn im ersteren Falle nur dem Verkäufer und nicht auch dem Käufer, im letzteren nur dem Käufer, nicht aber auch dem Verkäufer der wirkliche Wert oder der marktgängige Preis bekannt war. Tatsächliche Folgen hatte die Uebervorteilung indes nur dann, wenn sie ein Sechstel des wirklichen Wertes ausmacht. In diesem Falle musste bei einer Ueberzahlung der Verkäufer dem Käufer ein Sechstel zurückerstatten und bei einer Minderzahlung der Käufer dem Verkäufer ein Sechstel nachzahlen. Betrug die Uebervorteilung weniger als ein Sechstel, so bestand wohl die moralische Pflicht, den Uebervorteilten zu entschädigen, aber gesetzlich konnte man dazu nicht verhalten werden, weil angenommen wurde, dass der marktgängige Preis bis zu einem Sechstel ihres Wertes im allgemeinen schwankt und auch der Wert selbst sich nicht gar so genau bestimmen lässt und sowohl Verkäufer als auch Käufer aus diesem Grunde von vornherein auf jede Vergütung des Schadens, wenn derselbe kein Sechstel des Wertes ausmachte, verzichtet haben. Beträgt hingegen die Uebervorteilung mehr als ein Sechstel, so hat der übervorteilte Teil das Recht, den Kauf gänzlich rückgängig zu machen. Nach einigen Dezisoren auch der andere Teil, weil der Kauf bei einer Uebervorteilung von mehr als einem Sechstel vom Anfange an keine Rechtsgiltigkeit hatte (Baba-Mezia 50). Die Zeit, innerhalb welcher das Sechstel zurückgefordert, oder bei mehr als einem Sechstel der Kauf rückgängig gemacht werden kann, war nicht in allen Fällen gleich. Es kam darauf an, wo und wann der Uebervorteilte Gelegenheit fand, sich bei einem Sachverständigen über den wirklichen Wert der von ihm gekauften oder verkauften Sache zu erkundigen, oder ihren marktgängigen Preis zu erfahren. Daraus ergab sich eine Verschiedenheit der Frist zwischen Dorf und Stadt und auch zwischen Ware und Ware. Bei Dingen, deren Wert nur wenige zu schätzen wissen, dauerte die Frist viel länger, als bei solchen, für die es allerorten Sachverständige gibt. Hat man aber die entsprechende Frist vorübergehen lassen, so hat man sich seines Rechtes begeben (ibid. 49).

Das Gesetz vom Sechstel bezog sich auch auf Münzen, die durch eine langjährige Zirkulation einen Teil ihres früheren Gewichtes verloren haben. So lange der Gewichtsverlust durch Abnützung kein volles Sechstel betrug, durfte man die leichter gewordenen Münzen ausgeben und der Abnehmer durfte sie weitergeben, sobald aber der Gewichtsverlust ein Sechstel erreicht hatte, so durfte derjenige, der gerade im Besitze der abgenützen Münzen war, diese nicht weiter in den Ver-

kehr bringen, bevor er sie durchlöchert oder durch ein anderes äusseres Zeichen als nicht vollwichtig für jedermann erkennbar gemacht hat. Ohne ein solches nicht zu beseitigendes äusseres Zeichen soll der Rechtschaffene sie auch nach dem Gewicht solchen Leuten nicht verkaufen, von denen man vermuten kann, dass sie dieselben als gangbare, vollwichtige Münzen verausgaben werden (ibid. 52, Maimuni Hilch. Geneba 10).

Hingegen findet das Gesetz vom Sechstel keine Anwendung auf Tauschgeschäfte zwischen zwei Privatpersonen, wo ein Gegenstand für einen anderen gleich oder auch verschiedener Art hingegeben wird, weil in einem solchen Falle nicht so sehr der Sachwert, als der Affektionswert in Betracht kommt, d. h. dieselbe Sache kann für verschiedene Personen, je nach deren Vorliebe für dieselbe, einen verschiedenen Wert haben (Maim. Hilch. Mechira 13). Ebenso findet dieses Gesetz keine Anwendung, wenn der Verkäufer einer Sache beim Abschlusse des Geschäftes der Wahrheit gemäss angegeben, was ihn selbst die Sache gekostet habe, so dass der Käufer gewusst habe, dass das von ihm verlangte und gezahlte Plus der Reingewinn des Verkäufers sei, in diesem Falle kann er später weder etwas zurückfordern, noch auch den Kauf bei mehr als einem Sechstel rückgängig machen. Das gilt auch bei dem Verkaufe von Sklaven, Schuldscheinen und Grundstücken, weil deren Wert sich nie ganz genau bestimmen lässt (ibid. 51).

Noch viel strengere Bestimmungen als inbezug auf die Uebervorteilung durch die Zahlung eines zu hohen oder zu niedrigen Preises enthält das talmudisch-rabbinische Handelsgesetz inbezug auf die Uebervorteilung durch Verkauf schlechter oder verfälschter Ware. Jede Täuschung und Irreführung nach dieser Richtung hin wird aufs strengste verboten und jede Uebertretung aufs schwerste geahndet.

II.

Lebensmittelfälschung.

Nicht bloss die Fälschung von Lebensmitteln durch Dinge, die keinen Nährwert haben oder gar der Gesundheit schädlich sind, ist verboten und unterliegt der gesetzlichen Ahndung, sondern auch das Vermischen eines kleinen Teiles minder guten Getreides, Weines, Mehles, Oeles usw. mit einer Menge von besseren, wenn die Mischung nicht sofort von jedermann erkannt werden kann. Weine verschiedener Provenienz dürfen nicht untereinandergemischt werden, noch viel weniger darf Wein mit Wasser gefälscht werden. Ist durch Zufall Wasser in Wein gegossen worden, so hat der Verkäufer die Pflicht, das dem Käufer beim Kaufe zu sagen und er darf sich nicht mit der entsprechenden Herabsetzung des Preises allein begnügen. Ueberhaupt hat der Verkäufer einer Ware, welcherart immer dieselbe sein mag, die Pflicht, den Käufer auf jeden der Ware anhaftenden Fehler, wenn dieser nicht für jedermann sicht- oder erkennbar ist, aufmerksam zu machen (ibid. 60, Tun Choschen-Mischpat 228). Das geht so weit, dass es sogar verboten ist, einem Nichtjuden Fleisch von

einem nicht rituell geschlachteten Tiere zu verkaufen, wenn er der Meinung ist, dass das von ihm gekaufte Fleisch von einem nach jüdischem Ritus geschlachteten Tiere herrühre. Der Talmud verbietet nämlich nicht bloss solche Täuschungen und Irreführungen, durch welche jemand und mag es auch ein Heide sein, einen materiellen Schaden erleidet, sondern auch die Täuschung und Irreführung der Gedanken, Meinungen und Gefühle anderer (sub lignab daas habrijos). Man darf z. B. niemanden in dem Glauben lassen oder gar ihn glauben machen wollen, dass man etwas für ihn oder ihm zu Ehren getan habe, wenn es in Wahrheit nicht in dieser Absicht geschehen ist (Chulin 94 a). Schmeicheleien, Konvenienz- und Höflichkeitslügen, mit welchen unser ganzes gesellschaftliches Leben verfälscht ist, sind nach dem Talmud ebenso unstatthaft, wie die Verfälschung von Lebensmitteln.

Wer einem Juden rituell zum Genusse Verbotenes verkauft, muss ihm das Geld auch dann zurückerstatten, wenn der Jude diesen Umstand erst erfahren, als er das Verbotene bereits verzehrt hatte. (Bechorath 37.) Falls aber die Sache nur rabbinisch, nicht aber auch biblisch zum Genusse verboten war, so braucht der Verkäufer, wenn ihm das Verkaufte nicht zurückgestellt wird, das dafür erhaltene Geld nicht zurückzugeben (Maimuni Hilch. Mechira 16).

Ist eine Ware an und für sich gut, aber zu dem Zwecke, zu welchem sie ausdrücklich gekauft worden ist, nicht geeignet, wie etwa Weizen, der zur Vermahlung gut ist, nicht aber zur Aussaat und er ist zu letzterem Zwecke gekauft worden, so muss das Geld zurückerstattet werden (Baba-Bathra 92).

Es ist unstatthaft, schönere und bessere Ware nach aussen zur Schau zu stellen, als die ist, welche im Geschäfte verkauft wird. Die Ware, welche auf dem Boden des Behältnisses liegt, muss vollständig der gleichen, welche obenauf liegt. Ist beim Abschlusse eines Kaufes ein Warenmuster vorgelegen, so muss die gelieferte Ware dem Muster gleichen; lag kein Muster vor, so muss solche Ware geliefert werden, wie sie am Verkaufsorte marktgängig ist; überhaupt sind da, wo keine besonderen Vereinbarungen getroffen worden sind, die Usancen des Verkaufsortes massgebend. Bei einigen Getreide- und Fruchtarten wird indes auch der Perzentsatz der schlechten Teile, die unter den guten von Natur aus, ohne künstliche Beimischung, zu sein pflegen und die der Käufer daher mit in den Kauf nehmen muss, genau angegeben (ibid. 42).

Alte Sachen dürfen nicht aufgefrischt, neu gefärbt, überhaupt so hergerichtet werden, dass sie das Aussehen von neuen haben, wenn man dabei die Absicht hat, sie zum Preise von neuen zu verkaufen, selbst wenn man dem Käufer nicht ausdrücklich sagt, dass sie neu sind. Viehhändler dürfen nicht die auf den Markt gebrachten Tiere durch gewisse Mittel (Tränken mit Kleienwasser, Glattstriegeln und ähnliches) derart präparieren, dass sie dadurch für den Moment schön und fett aussehen. Es scheint, dass die Kunst, Menschen und Tieren

ein jüngeres und schöneres Aussehen zu geben, die Kosmetik, in Palästina und Babylon schon vor 2000 Jahren ihre höchste Vollkommenheit erreicht hat. Von einem babylonischen Weisen wird nämlich berichtet, dass er zu seiner persönlichen Bedienung einen Sklaven erworben habe, der ganz schwarzes Haar hatte und überhaupt jung und kräftig aussah. Als aber der Weise einmal seinen Diener um einen Krug Wasser schickte, da kam er als Greis mit weissem Haupthaar und Barte zurück und sprach zu seinem Herrn: Siehe, ich soll Dich bedienen und doch bin ich älter als Dein Vater. Haar und Bart waren gefärbt gewesen, und auch seinem Gesichte hatte der Sklave ein jugendliches Aussehen zu geben gewusst. Der Weise war der Getäuschte, er hatte den Schaden und brauchte für den Spott nicht zu sorgen, als ein anderer Weiser, der klüger gewesen war, von der Sache erfuhr (B. Mez. 60 a).

Etwas noch nicht Vorhandenes, wie die nächstjährigen Früchte eines Baumes oder die nächstjährige Ernte eines Feldes kann nicht den Gegenstand eines rechtsgiltigen Verkaufes bilden und beide, Käufer und Verkäufer, können zu jeder Zeit zurücktreten (Jebamath 92). Ebenso hat ein Handel keine Rechtsfolge, wenn der Verkäufer zur Zeit des Verkaufes nicht im Besitze des verkauften Gegenstandes war und die Möglichkeit, denselben zu erwerben, nicht ganz ausser Frage stand und diese Umstände dem Käufer bekannt waren (B. Mezia 16 a).

III.

Masse und Gewichte.

Die Masse und Gewichte und auch die Wage müssen ganz richtig sein. Es ist verboten, ein unrichtiges Mass oder Gewicht auch nur im Hause zu haben, selbst wenn man nicht die Absicht hat, es im Geschäfte zu gebrauchen, weil jemand, dem die Unrichtigkeit nicht bekannt ist, es doch verwenden könnte. Nur an solchen Orten, wo alle Masse und Gewichte von der Obrigkeit geaicht werden und ungeaichte Masse und Gewichte im Geschäfte keine Verwendung finden dürfen, darf man ein unrichtiges Mass oder Gewicht im Hause behalten, falls es nicht geaicht ist (B. Bathra 87).

In jeder Stadt müssen Beamte angestellt sein, welche die Masse und Gewichte öfter zu revidieren haben. Bei welchem Kaufmanne ein unrichtiges Mass oder Gewicht gefunden wird, der soll von den Gerichten empfindlich gestraft werden (ibid.).

Die beim Handel zur Verwendung kommenden Masse und Gewichte müssen sich inbezug auf Grösse und Schwere wesentlich von einander unterscheiden. Zwischen dem grössten Masse und dem nächstgrössten muss eine bedeutende, in die Augen fallende Differenz bestehen, damit keine Verwechslung stattfinden könne. Ein Mass muss immer um die Hälfte kleiner oder grösser sein, als das andere. Dasselbe gilt vom Gewicht. Die Messgefässe müssen reingehalten werden. Dieselben müssen auch schon darum öfter ausgespült werden, damit sich nicht an den Wänden oder auf dem Boden etwas ansetze,

wodurch ihr Fassungsraum verkleinert würde. Gewichte dürfen nicht aus Stoffen gefertigt sein, die sich leicht abnützen, weil sie dann leichter werden. Am besten ist es, Glas, Stein, Bein und hartes Metall zur Anfertigung von Gewichten zu verwenden. Metallgewichte dürfen nicht in Salz gelegt werden, weil sie dadurch rostig und leichter werden. (Nach der Meinung des R. Jakob Tam sollen Metallgewichte überhaupt nur zum Abwägen ganz trockener Dinge verwendet werden.)

Die Wage muss den Gegenständen, die auf ihr gewogen werden, genau angemessen sein. Kleine, leichte und kostbare Gegenstände dürfen nämlich nicht auf grosser Wage gewogen werden (ibid. 89). Wo es üblich ist, eine Auswage zu geben, ist man dazu verpflichtet. Die Wagschale, in welcher die Ware liegt, soll um eine Handbreit tiefer hinabgehen, als die, in welcher das Gewicht liegt. Jedenfalls muss man bei trockenen Dingen ein Viertel Perzent, bei Flüssigkeiten ein ganzes Perzent zugeben (ibid. 89). Massgebend ist indes allenthalben der Ortsgebrauch. Von diesem soll selbst mit Zustimmung des Käufers nicht abgegangen werden, weil andere, die es sehen, dadurch irregeführt werden könnten. Wo es üblich ist, das Mass gehäuft zu geben, soll man es nicht streichen, selbst wenn der Preis entsprechend billiger gestellt wird, und auch umgekehrt. Der Gegenstand, mit dem abgestrichen wird, darf nicht von leichtem Stoffe sein, weil dann der Verkäufer, und nicht von ganz schwerem Stoffe, weil in diesem Falle der Käufer benachteiligt würde. Bei Flüssigkeiten soll man das Messgefäss beim Ueberleeren in das Gefäss des Käufers austropfen lassen. Sind es Schaum bildende Flüssigkeiten, so soll das Messgefäs nicht schnell, sondern langsam gefüllt werden, damit sich nicht viel Schaum bilde. Ebenso soll bei trockenen Dingen, wo das Mass gestrichen wird, nicht zu schnell, aber auch nicht ganz langsam, mit Unterbrechungen, gestrichen werden (ibid. 87).

Während bei einer Uebervorteilung durch einen zu hohen oder zu niedrigeren Preis der Kauf erst dann rückgängig gemacht werden kann, wenn die Uebervorteilung ein Sechstel des Wertes ausmacht, kann bei einer Uebervorteilung durch unrichtiges Mass und Gewicht, dieselbe mag noch so gering sein, Schadenersatz verlangt oder der Kauf rückgängig gemacht werden (Kiduschin 42, Maimuni Mechira 15).

„Wer falsches Mass und Gewicht gibt, ist ein Räuber und Gottesleugner und sündigt noch schwerer als einer, der Unzucht treibt, denn letzterer kann Busse tun, ersterer aber nicht, weil er nicht alle, die bei ihm kauften, kennt, um ihnen das Vorenthaltene zurückzuerstatten, was die erste Bedingung der Busse in einem solchen Falle ist“ (ibid. 88).

„Es ist nicht der geringste Unterschied, ob man einem Juden falsches Mass und Gewicht gibt, oder einem Nichtjuden, selbst einem Heiden, es ist immer die gleiche schwere Sünde“ (Maimuni Hilch. Geneba 7. Tur Chosch. Mischpat 231, 24).

(Schluss folgt.)

Der Unterzeichnete bestellt hiermit

............Exemplar........ des

„Kalender für Israeliten“

Jahrgang 15663 = 1902|1903

zum Preise von **K 1.50** per Exemplar.

Genaue Adresse: .... Name: ....